

Sitzung vom 12. Dezember 2007

1890. Anfrage (Weiterführung der Waldkindergärten)

Die Kantonsrätinnen Karin Maeder-Zuberbühler, Rüti, und Corinne Thomet-Bürki, Kloten, haben am 1. Oktober 2007 folgende Anfrage eingereicht:

In den vergangenen Jahren führten verschiedene Gemeinden neben den herkömmlichen Kindergärten auch Waldkindergärten. Diese Art von Pädagogik spricht viele Eltern an und sie nehmen dabei auch zusätzliche Arbeit auf sich. Mit der Kantonalisierung des Kindergartens ist die Zukunft der Waldkindergärten ungewiss. Auch ist unklar, wie sich der Kanton zu weiteren pädagogischen Konzepten von Kindergärten stellt.

In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Werden die Gemeinden die Möglichkeit haben, weiterhin ihre Waldkindergärten zu betreiben?
2. Wird es einer Gemeinde ermöglicht, für die Führung eines Waldkindergartens VZEs einzusetzen?
3. Wird die Waldpädagogik in den Lehrplan für den Kindergarten einfließen?
4. Werden in Zukunft neben den herkömmlichen Kindergärten weitere pädagogische Konzepte zugelassen, wie z. B. Montessoripädagogik?
5. Welche Ausbildungen werden vorausgesetzt bei der Führung von Waldkindergärten, Montessorikindergärten oder weiteren Kindergärten mit besonderen pädagogischen Konzepten?
6. Wie wird sich das Bewilligungsverfahren von privaten Kindergärten gestalten? Gedenkt die Bildungsdirektion dazu Leitlinien zu formulieren?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Karin Maeder-Zuberbühler, Rüti, und Corinne Thomet-Bürki, Kloten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Im laufenden Schuljahr 2007/08 werden im Kanton Zürich drei kommunale Waldkindergärten mit rund 45 Kindern geführt. Diese Wald-

kindergärten können auch weiterhin geführt werden, sofern der Lehrplan eingehalten wird und die Lehrpersonen über eine entsprechend anerkannte Ausbildung verfügen (vgl. die Beantwortung der Frage 5).

Zu Frage 2:

Den Gemeinden werden für die Führung des Kindergartens gemäss den Bestimmungen des Lehrpersonalgesetzes (LS 412.31) und der Lehrpersonalverordnung (LS 412.311) die notwendigen Vollzeiteinheiten (VZE) zugeteilt. Diese Regelung gilt auch für die kommunalen Waldkindergärten.

Zu Frage 3:

In der Erprobungsfassung des Kindergartenlehrplans ist der Wald als einer von vielen Lernorten beschrieben. Es ist zurzeit nicht vorgesehen, eine eigentliche «Waldpädagogik» im Lehrplan festzulegen.

Zu Frage 4:

Gemäss dem Lehrplan des Kantons Zürich sind die Lehrpersonen in der Gestaltung des Unterrichts im Rahmen der anerkannten didaktischen Grundsätze in der Wahl der Methode frei. Die Anwendung einzelner Elemente anderer pädagogischer Konzepte ist zulässig, soweit sie dem Lehrplan nicht widersprechen. Die Führung eines Kindergartens, der auf der Montessoripädagogik beruht, ist nur im Rahmen einer Privatschule möglich.

Zu Frage 5:

Das von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) erlassene Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999 legt die Voraussetzungen für die Ausbildung als Kindergartenlehrperson fest. Besondere Ausbildungsvoraussetzungen für Waldkindergärten bestehen nicht.

Zu Frage 6:

§ 68 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (LS 412.100) und die §§ 67–72 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (LS 412.101) regeln das Bewilligungsverfahren für die Privatschulen. Diese Bestimmungen gelten auch für die privaten Kindergärten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi